

Vereinssatzung

der Spielgemeinschaft DJK Rödder 1965 e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft DJK Rödder 1965 e.V.“ (SG DJK Rödder 1965 e.V.). Er ist gegründet am 30.03.1965 mit Sitz in Dülmen-Rödder.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des DJK-Diözesanverbandes, des kath. Sportverbandes der Diözese Münster, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Er ist ökumenisch offen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung.
Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
 - b) Er dient seinen Mitgliedern, in dem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
 - c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen für Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Erste-Hilfe-Ausbildung.
 - d) Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dechanates und bietet dort seine Hilfe an.
 - e) Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden sowie den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
 - f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
 - g) Er und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen.
Der Verein ist selbstlos (uneigennützig) tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.
Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder der SG DJK Rödder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch den Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Über deren Grund und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der SG DJK Rödder sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den DJK-Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem DJK-Verein erfordert eine schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Jahres wirksam.
4. Der Ausschluss aus dem DJK-Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK—Diözesanverbandes oder dieser Satzung widerspricht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben der DJK-Verbände gemäß dieser Satzung zu vertreten,
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Vereines teilzunehmen;
 - c) die Beschlüsse des DJK-Vereines auszuführen,
 - d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

§ 4 DJK-Sportjugend

Der DJK-Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die DJK-Jugendordnung verbindlich. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe des DJK-Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand – Zusammensetzung:
- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart –

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-Vereines. Sie hat die Angelegenheiten des DJK-Vereines durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Vereines, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

Aufgaben sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Umgründung des Vereines, Zusammenschluss mit anderen Vereinen)

Ein Beschluss über diese Angelegenheiten bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, durch die wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereines über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Beiträge.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Dülmener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Anträge auf Änderungen der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche vor Absendung der Einladung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten werden nicht gezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäfts- bzw. Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den DJK-Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Zum Vorstand gehören der / die
- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) 1. Vorsitzende | b) 2. Vorsitzende |
| c) geistl. Beirat (Präses) | d) Geschäftsführer |
| e) Kassenwart | f) Sozialwart |
| g) Pressewart | h) Schiedsrichter-Obmann |

i) Abteilungsleiter/Obmänner, sowie deren Stellvertreter

j) bis zu drei Beisitzer

Die vorgenannten Ämter können sowohl von männlichen als auch weiblichen Personen besetzt werden.

Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geistliche Beirat (Präses) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt und ist geborenes Vorstandsmitglied.

Die Abteilungsleiter / Obmänner werden von ihren Abteilungen benannt, oder sofern dies nicht erfolgt vom Vorstand vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar im Wechsel der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in und im nächsten Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DJK-Verein nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Aufgaben

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereines nach innen und außen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder wurden entfernt.

Die Vereinskasse wird von 2 gewählten Kassenprüfern, die jeweils im Wechsel für 2 Jahre gewählt werden, unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

§ 8 Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Verband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung ist auch dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist dem DJK- Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

§ 9 Auflösung

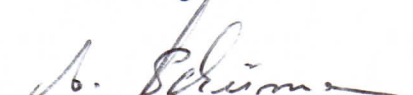
Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von 1 Monat erforderlich. Die Einladung ist auch dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden.

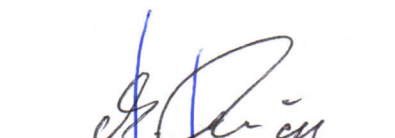
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

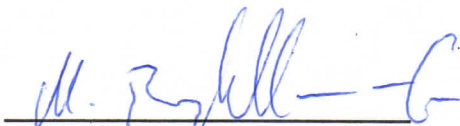
Bei Auflösung des DJK-Vereines, sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Hl. Kreuz - Kapellengemeinde St. Michael Rödder- in 48249 Dülmen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

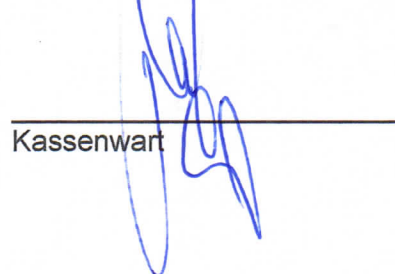
Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereines am 22.11.2014 angenommen.

Für die Richtigkeit:


1. Vorsitzender


Geschäftsführer


2. Vorsitzender


Kassenwart

Genehmigungsvermerk des Verbandes:

Der Vereinssatzung der SG DJK Rödder 1965 e. V. wird im vollen Umfang entsprochen.

Münster, 4.2.15


Wolfgang Tettenborn
DJK-DV Vorstand


DJK
Sportverband
Diözesanverband Münster